



Abs. OGV in Berger, Wildermuthstr. 6, 85560 Ebersberg  
Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender!  
Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

**Sprechstunden:**  
Montag 11 - 13 Uhr  
Donnerstag 11 - 13 Uhr  
Telefon 08092 8681770 mobil  
015203188880  
Telefax 08092 8681771  
**EGVP-Nutzer-ID für ERV:**  
DE.Justiz.8c03eb96-4ec9-43c5-90a5-  
eae590947afc.1369  
**Dienstkonto:**  
IBAN: DE14 6609 0800 0003 1237 74  
BIC: GENODE61BBB  
BBBank München

**1 DR II 490/25**  
**Bitte bei allen Schreiben  
und Zahlungen angeben!**

Ebersberg, 27.05.2025

**Zwangsvollstreckungssache**

Frau Birgitta Lang, Nußstraße 48, 85253 Erdweg  
vertreten durch: Rechtsanwälte Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg 31, 85221  
Dachau, Az.IT 1020/23/CL/tw  
**gegen**  
Herrn Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

anliegende einfache Abschrift der Vollstreckungstitel erhalten Sie bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22.05.25,  
zur Kenntnisnahme.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss wurde Ihnen laut Vermerk der Geschäftsstelle des Landgerichts München II am  
20.01.25 zugestellt.

Das Versäumnisurteil wurde Ihnen laut Vermerk der Geschäftsstelle des Landgerichts München II am 29.10.24  
zugestellt.

Da mir zwar alle Titel zur Vollstreckung im Original vorliegen, kann Ihnen eine beglaubigte Abschrift nur das  
Landgericht München II ausstellen, hierzu ist ein schriftlicher Antrag nötig.

Mit freundlichen Grüßen

Berger  
Obergerichtsvollzieherin  
beim Amtsgericht Ebersberg

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie unter der Homepage des Amtsgericht Ebersberg unter "Datenschutz":  
[www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ebersberg/info\\_service\\_1.php](http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ebersberg/info_service_1.php)  
Auf Wunsch kann dies auch in Papierform übersandt werden.

Landgericht München II

KOPIE

Az.: 14 O 3229/24 Pre



In dem Rechtsstreit

**Lang Birgitta**, Nußstraße 48, 85253 Erdweg  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

~~Rechtsanwälte Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg  
31, 85221 Dachau, Gz.: IT 1020/23/CL/tw~~

gegen

**Dr. Rüter Arnd**, geb. Rüter, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
- Beklagter -

wegen Persönlichkeitsverletzung

erlässt das Landgericht München II am 13.01.2025 folgenden

## Kostenfestsetzungsbeschluss

Die von **der Beklagtenpartei an die Klagepartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil des Landgerichts München II vom 25.10.2024 zu erstattenden Kosten, einschließlich Gerichtskosten in Höhe von 1.233,00 €, werden auf

2.533,31 €

(in Worten: zweitausendfünfhundertdreiunddreißig 31/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 19.11.2024 festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

#### Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München II  
Denisstraße 3  
80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzu legen.

#### Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München II  
Denisstraße 3  
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzu legen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Folk  
Rechtspfleger



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 20.01.2025 von Amts wegen zugestellt worden.

München

27. JAN. 2025

Schämer  
Justizgeschäftliche

Urkuftsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht München II

KOPIE

Az.: 14 O 3229/24 Pre



IM NAMEN DES VOLKES

D. Berger  
Obergerichtsvollzieherin  
Eingang:

29. April 2025

DR II 490/25



In dem Rechtsstreit

\* Lang Brigitta, Nußstraße 48, 85253 Erdweg  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg  
31, 85221 Dachau, Gz.: IT 1020/23/CL/tw

gegen

Dr. Rüter Arnd, geb. Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
- Beklagter -

wegen Persönlichkeitsverletzung

\*berichtigt gem.  
Beschluss vom 06.11.2024  
Rüter  
Justizangestellte  
16. JAN. 2025

erlässt das Landgericht München II - 14. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht  
Gatti-Schweikl am 25.10.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

## Versäumnisurteil

(abgekürzt nach § 313b Abs.1 ZPO)

1. Der Beklagte hat es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen am Beklagten, zu unterlassen,

personenbezogene Daten der Klägerin, insbesondere deren Namen, Anschrift, Berufsbezeichnung z.B. in Form von Schriftverkehr zwischen der Klägerin und dem Beklagter, der nicht anonymisiert ist, im Internet insbesondere auf der Homepage [www.iq-gmg-geschae-digte.de](http://www.iq-gmg-geschae-digte.de) zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und der Klägerin die Begehung

von Straftaten zu unterstellen.

Der Beklagte wird verurteilt, sämtliche von ihm auf der Homepage [www.ig-gmg-geschae-digte.de](http://www.ig-gmg-geschae-digte.de) veröffentlichte personenbezogene Daten der Klägerin zu löschen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin aus der Verbreitung der in Ziff. 1 wiedergegebenen Veröffentlichungen entstanden ist und/oder künftig entstehen wird, einschließlich aus der Weiterverbreitung durch Dritte.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zum Ausgleich des der Klägerin durch die in Ziff. 1. wiedergegebenen Veröffentlichungen entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag in Höhe von € 6.000,00 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.214,99 zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit 24.09.2024 zu bezahlen.

6. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 24.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München II  
Dennisstraße 3  
80335 München

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefocht-

den, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Gegenreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Spätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Reicht die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

egen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München II  
Denisstraße 3  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

einem sicheren Übermittlungsweg oder  
das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-  
tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-  
sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die  
Anordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-  
sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils  
aktuellen Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

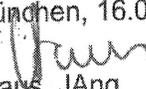
Z.  
Kraus-Schweiki  
Richterin am Landgericht

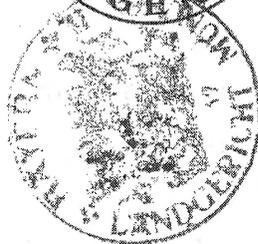


Vorstehende, mit der Urschrift überein-  
stimmende Ausfertigung wird d. Klagepar-  
tei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung  
erteilt.

Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpar-  
tei am 29.10.2024 von Amts wegen zuge-  
stellt worden.

München, 16.01.2025

  
Kraus, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Es wird bestätigt, dass vorstehender Titel  
rechtskräftig ist.

München, den 16. JAN. 2025

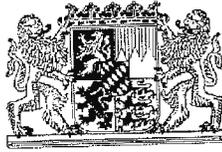
Landgericht München II

  
Justizangestellte

als Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

Landgericht München II

O 3229/24 Pre



im Rechtsstreit

kl. Birgitta, Nußstraße 48, 85253 Erdweg  
Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB**, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg  
85221 Dachau, Gz.: IT 1020/23/CL/tw

gegen

kl. **r. Rüter Arnd**, geb. Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
Beklagter -

wegen Persönlichkeitsverletzung

erlässt das Landgericht München II - 14. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht  
Gatti-Schweikl als Einzelrichterin am 06.11.2024 folgenden

## Beschluss

Das Versäumnisurteil des Landgerichts München II - 14. Zivilkammer - vom 25.10.2024 wird

im Aktivrubrum wie folgt berichtigt:

Anstelle von **Lang** Brigitta muss es heißen **Lang** Birgitta.

## Gründe:

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.

gez.

Gatti-Schweikl  
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 16.01.2025

*Kraus*  
Kraus, Ang  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Deutschland  
55 Heinrich Zille  
1858-1929



55  
50 Jahre gerecht fock  
deutschland

